



Gruppe im Kreistag des Landkreises Hildesheim

Hausanschrift: Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim — Postanschrift: Postfach, 31132 Hildesheim
☎ (0 51 21) 3 09-2911/2901 — Fax (0 51 21) 3 09-2909 — E-Mail: Kreistagsfraktion@eduhildesheim.de

Herrn Landrat
Reiner Wegner
o. V. i. A.

Hildesheim, 17.10.2013

Ausschreibung zur Beschaffung von Ökostrom für den Landkreis Hildesheim; Antrag für den Ausschuss 1 und Ausschuss 3

Bezug: 1. unsere Anfrage vom 14.06.2013
2. Ihre Antwort von 01.07.2013
3. unsere Anfrage vom 22.08.2013
4. Ihre Antwort vom 26.09.2013

Sehr geehrter Herr Landrat Wegner,

wir bitten Sie, den Beratungspunkt "Beschaffung von Strom/Ökostrom durch den Landkreis Hildesheim" in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Ausschüsse 1 und 3 aufzunehmen.

Begründung:

Unsere Bedenken gegen die Beschaffung von sog. Ökostrom sind durch die Ergebnisse o. a. Ausschreibung bestätigt worden. Daher ist insbesondere zu erörtern, ob und ggf. unter welchen Bedingungen weitere Ausschreibungen zur Beschaffung von sog. Ökostrom haushaltsrechtlich vertretbar sind.

1. Zum Ergebnis der Ausschreibung

Sie haben uns mitgeteilt, die E.ON-AVACO Vertrieb GmbH habe am 02.09.2013 für das Jahr 2014 den Zuschlag für die Lieferung von Ökostrom aus norwegischen Wasserkraftwerken an den Landkreis Hildesheim erhalten bei einem Preis von 4,392 ct/kWh ohne Steuern, Abgaben, gesetzliche Umlagen und Netzentgelte.

Momentan (26.09.2013?) bewege sich nach Auskunft der KUBUS GMBH der in Ausschreibungen erreichte Strompreis für Normal- und Ökostrom im Bereich von 3,7 bis 4,5 ct/kWh – dabei würden für Ökostrom ca. 6 % Mehrkosten gegenüber Normalstromangeboten anfallen.

Dieses Ergebnis ist aus folgenden Gründen mit der gesetzlichen Verpflichtung zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung nicht in Einklang zu bringen.

1.1 Beschaffung von Ökostrom und Haushaltsrecht

Die Landkreise sind haushaltsrechtlich verpflichtet, wirtschaftlich zu handeln und beim Einkauf von Waren nach solchen Kriterien zu entscheiden. Mit diesem Grundsatz soll es z. B. nach Auffassung des BMU unter bestimmten Bedingungen haushaltsrechtlich vereinbar sein, in einer Ausschreibung Ökostrom zu verlangen, obwohl Ökostrom teurer als Normalstrom ist und bereits in zunehmendem Umfang den hoch subventionierte Ökostrom enthält.

Bedingung für eine entsprechende Ausschreibung sei jedoch ein angemessenes Verhältnis von Ziel und Mitteleinsatz (vgl. Nr. 2.3.2 auf Seiten 11 und 12 der Broschüre "Beschaffung von Ökostrom - Arbeitshilfe für eine europaweite Ausschreibung im offenen Verfahren", Herausgeber BMU und UBA, Stand: Mai 2013). Dabei stehen auf der Seite des Zieles die Reduzierung von Treibhausgasen (THG) und auf der Seite des Mitteleinsatzes die für den Ökostrom anfallenden Mehrkosten.

1.2 Zum angemessenen Verhältnis von THG-Minderung und Mehrkosten

Nach Auffassung des BMU sind geringfügige Mehrkosten von 2 bis 4 % dann haushaltsrechtlich akzeptabel, wenn durch den Einkauf von Ökostrom (mit bestimmten Qualitätsmerkmalen) aus relativ neuen Anlagen die mit der Stromerzeugung verbundene Freisetzung von Treibhausgasen (THG) konkret gemindert wird (vgl. z. B. Nr. 2.1 auf Seite 9 o. a. Broschüre mit Stand Mai 2013).

Da die Menge der freigesetzten THG vom eingesetzten Energieträger, der Energieumwandlungstechnik bzw. der Art des Stromerzeugungsprozesses und vom Zeitpunkt der Stromerzeugung abhängen, ist in der Ausschreibung auf Beschaffung von Ökostrom eine konkrete Mindestanforderung für die Reduzierung von Treibhausgasen zu fordern, die jeder Bieter in seinem Ökostromangebot nachweislich zu erfüllen hat.

Gefordert werden kann z. B.: wie hoch konkret die mit der Lieferung von Ökostrom verbundene prozentuale THG-Minderung sein muss oder dass der Ökostrom aus bestimmten Anlagen kommt, die eine bekannte THG-Minderung bewirken bzw. nicht älter als z. B. 5 Jahre sind. Das Alter einer Anlage ist von besonderer Bedeutung, weil für Ökostrom aus Altanlagen (älter als 12 Jahre) überhaupt keine THG-Minderung angerechnet wird (vgl. o. a. Broschüre mit Stand 2006 und umfassend unter Nr. 3.8 der Broschüre mit Stand 2013).

1.3 Konzept des BMU/UBA und Haushaltsrecht

Bei dem von der Kreisverwaltung genannten Leitfaden des BMU und des UBA zur Beschaffung von Ökostrom handelt es sich um die o. a. Broschüre mit Stand 2013, in der es zum Ausschreibungskonzept von BMU und UBA heißt:

"Das Konzept stellt durch seine nachweislich hohen Anforderungen an die Ökostromqualität sicher, dass es zu einem konkreten Umweltnutzen durch die Lieferung des ausgeschriebenen Ökostroms kommt. Es ermittelt die mit der Ökostromlieferung konkret verbundene THG-Minderung auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter, transparenter und veröffentlichter Emissionsdaten des Umweltbundesamtes. Das BMU und die Behörden in seinem Geschäftsbereich sowie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) berücksichtigen in ihren Ökostromausschreibungen die THG-Minderung als zusätzliches Zuschlagskriterium neben dem Angebotspreis."

Weiter heißt es:

"Der Bezug von Ökostrom nach dem UBA/BMU-Konzept ist mit dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung nach § 6 HGrG bzw. § 7 BHO oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften vereinbar. Wie die praktischen Erfahrungen zeigen, bewegen sich die spezifischen Mehrkosten für die Beschaffung von Ökostrom regelmäßig in einer Größenordnung von 2 bis 4 %. Angesichts dieser nur geringfügigen Mehrkosten wird beim Bezug von Ökostrom nach dem Ausschreibungskonzept des UBA/BMU auch dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung Rechnung getragen."

Diesem Grundsatz wird also nach Auffassung des BMU nicht (ausreichend) Rechnung getragen, wenn in einer Ausschreibung auf die Forderung nach einem konkreten Umweltnutzen im Sinne des Konzepts verzichtet und somit eine Lieferung von teurem Ökostrom ohne einen solchen Nutzen in Kauf genommen wird (vgl. Nr. 2.3.2 auf Seiten 11 und 12 der o. a. Broschüre mit Stand 2013).

1.4 Ausschreibungsergebnis des Landkreises haushaltsrechtlich nicht vertretbar

In der o. a. Ausschreibung des Landkreises ist in keiner Form eine THG-Minderung im Sinne des o. a. Konzepts als zusätzliches Zuschlagskriterium neben dem Angebotspreis aufgenommen worden und als Ergebnis der Ausschreibung soll der Landkreis Ökostrom aus Wasserkraftwerken in Norwegen erhalten bei Mehrkosten, die mit ca. 6 % doppelt so hoch sind wie die nach Auffassung des BMU durchschnittlich akzeptablen 3 %. Bei den Ausschreibungen von BMU und UBA im Zeitraum von 2010 bis 2012 sollen die Mehrkosten für Ökostrom aus Neuanlagen einschl. Umsatzsteuer 1,4 % des Gesamtstrompreises betragen haben (vgl. Nr. 2.3.1 auf Seite 10 der o. a. Broschüre mit Stand 2013).

Haushaltsrechtlich zu beanstanden ist dieses Ergebnis bereits aufgrund der Mehrkosten von ca. 6 %. Hinzu kommen zwei weitere Gründe: Erstens darf überhaupt keine THG-Minderung angerechnet werden, da der Strom auch aus Altanlagen kommen darf, und zweitens fallen wegen der kurzen Vertragslaufzeit von nur einem Jahr alsbald erneut Ausschreibungskosten an.

Das Verhältnis von Mehrkosten und Umweltnutzen ist also auch nach den Vorgaben des BMU völlig unangemessen und folglich haushaltsrechtlich nicht tragbar.

2. Zu den weiteren Beratungen

2.1 Bitte teilen Sie uns mit,

- wann (an welchen Tagen) in dem relevanten Zeitraum für das o. a. Ausschreibungsverfahren welche Preise erreicht oder an der Börse angeboten wurden für a) Normalstrom und b) welchen Ökostrom,
- wie hoch die Mehrkosten an diesen Tagen für welchen Ökostrom waren,
- welche Kosten für den in 2014 an den Landkreis nach der o. a. Ausschreibung zu liefernden Strom bei einer Menge wie im Vorjahr anfallen und wie hoch die Mehrkosten durch die Eigenschaft Ökostrom sein werden (einschl. Mehrwertsteuer),
- in welchem Umfang der Landkreis durch Baumaßnahmen (z. B. bei der energetische Sanierung) nachhaltiger und kostengünstiger als durch den Einkauf von sog. Ökostrom zu einer THG-Minderung beitragen kann,
- wie die Senkung des Stromverbrauchs und die damit erzielte THG-Minderung durch energetische Sanierungsmaßnahmen im Hinblick auf die damit verbundene Wertsteigerung der kreiseigenen Gebäude und Anlagen zu beurteilen ist,
- in welchem Umfang der Landkreis a) in den vergangenen zwei und b) in den kommenden zwei Jahren eine THG-Minderung durch Baumaßnahmen (z. B. bei der energetische Sanierung) erreicht hat bzw. erreichen wird.

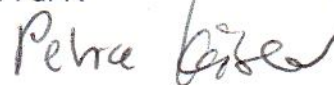
Mit freundlichen Grüßen

gez. Friedhelm Prior
Kreistagsabgeordneter

gez. Dr. Bernhard Evers
finanzpolitischer Sprecher
der Gruppe CDU/FDP

gez. Dr. Bernd Fell
Kreistagsabgeordneter

F. d. R



Petra Käsler
Fraktionssekretärin